

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) 05. April 2018

### § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die Continum AG (im folgenden Continum) erbringt ihre Leistungen und Dienste auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen sowie den Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG) und den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn Continum sie schriftlich bestätigt.
- (3) Continum kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen oder mehrere Dritte übertragen (Vertragsübernahme). Dem Kunden steht für den Fall der Vertragsübernahme das Recht zu, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- (4) Continum ist berechtigt, mit Zustimmung des Kunden den Inhalt dieser Geschäftsbedingungen zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen Continum für den Kunden zumutbar ist. Die Zustimmung zur Änderung der Geschäftsbedingungen gilt als erteilt, wenn der Kunde der Änderung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Continum verpflichtet sich, den Kunden im Zuge der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.
- (2) Verträge sind frühestens zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit kündbar. Die Kündigung muss Continum mindestens drei Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich per Einschreiben zugehen. Die Rechtzeitigkeit der Kündigung beurteilt sich ausschließlich nach dem Eingang bei Continum.
- (3) Sofern keine Kündigung gemäß Abs. (2) ausgesprochen wird, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.
- (4) Continum behält sich vor, bei einer Änderung der Listenpreise die Gebühren entsprechend anzupassen. Eine von Continum vorgenommene Änderung der Preise tritt drei Monate nach Ablauf des Monats in Kraft, in welchem sie dem Kunden mitgeteilt wurde.
- (5) Widerspricht der Kunde einer Preiserhöhung innerhalb vier Wochen nach Ankündigung und kann keine Einigung erzielt werden, ist jeder der beiden Vertragspartner berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen auf das Ende des Monats vor Inkrafttreten der Erhöhung schriftlich zu kündigen. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht wahr oder erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, tritt die angekündigte Preiserhöhung in Kraft.
- (6) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der Continum zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn

### § 2 Zustandekommen des Vertrages, Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Vertrag über die Nutzung von Continum-Diensten kommt mit der Gegenzeichnung eines entsprechenden Rahmenvertrages durch Continum zustande.
- (2) Soweit Continum sich zur Erbringung der angebotenen Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden. Ferner besteht zwischen den Kunden von Continum kein allein durch die gemeinsame Nutzung der Dienste begründbares Vertragsverhältnis.
- (3) Verlangt keine der Vertragsparteien eine förmliche Abnahme oder kommt der von einer Partei verlangte Abnahmetermin aus einem Umstand, der vom Kunden zu vertreten ist, nicht zustande, gilt die vertragliche Leistung von Continum mit Nutzung durch den Kunden als abgenommen.
- (4) Soweit dem Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses Ware geliefert wird, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum von Continum. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann Continum, unbeschadet sonstiger Rechte, die gelieferte Ware zur Sicherung ihrer Rechte zurücknehmen, wenn sie dies dem Kunden angekündigt und ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- a. der Kunde die Dienste von Continum in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt, bei deren Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder ein dringender Tatverdacht dahingehend besteht;
- b. der Kunde über die von Continum bereitgestellte Infrastruktur die Verbreitung von Daten oder Angeboten mit pornographischem, sonstigem jugendgefährdenden oder gegen die freiheitlichen Grundsätze der Bundesrepublik Deutschland gerichteten bzw. deren Verfassung verstoßenden Inhalt betreibt;
- c. der Kunde gegen Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG) und Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (RStV) oder gegen andere rechtlichen Verpflichtungen verstößt oder die bereitgestellte Infrastruktur in anderer Weise missbräuchlich nutzt;
- d. der Kunde gegen gesetzliche Verbote verstößt, insbesondere wenn die Verletzung urheberrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher, namensrechtlicher oder datenschutzrechtlicher Bestimmungen vorliegt;
- e. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden oder gegebenenfalls eines persönlich haftenden Gesellschafters eröffnet wird, bzw. ein entsprechender Antrag gestellt wird, ein derartiger Antrag mangels Masse abgelehnt wird oder der Kunde eine eidesstattliche Versicherung gem. den §§ 899 ff. ZPO abgegeben hat.

### § 3 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Verträge treten mit der Unterzeichnung des Rahmenvertrages in Kraft und werden für mindestens ein Jahr Laufzeit abgeschlossen, beginnend mit dem Datum des Beginns der Leistungsverpflichtung.
- (7) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungserklärung kann auf einzelne in Anspruch genommene Leistungen beschränkt werden.

- (8) Sofern zutreffend, hat der Kunde bei Beendigung des Vertrages überlassene Einrichtungen zurückzusenden oder durch Continuum abholen zu lassen. Der Kunde versetzt Continuum in die Lage, die Continuum gehörenden Anlagen und Geräte von allen Standorten entfernen zu können.

#### § 4 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

- (1) Continuum verpflichtet sich, die im Rahmenvertrag genannten Dienstleistungen zu erbringen.
- (2) Continuum ist berechtigt, zur Leistungserbringung Dritte einzusetzen.
- (3) Werden im Rahmen der Bereitstellung beim Kunden Leistungen anderer Anbieter benötigt, so wird diese Bereitstellung wesentlich von den Lieferzeiten der anderen Anbieter beeinflusst. Soweit diese Vorleistungen nicht ordnungsgemäß erbracht wurden, ist Continuum berechtigt, Lieferzeiten entsprechend zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten. Continuum wird den Kunden, soweit dies unter den Umständen möglich und zumutbar ist, unverzüglich darüber informieren.
- (4) Treten Betriebsstörungen auf, die durch die fehlerhafte Nutzung von Continuum Diensten durch den Kunden und/oder eine unbefugte Nutzung entstehen, so kann Continuum den Kunden bis zur Behebung der Störung von der Nutzung des Dienstes ausschließen.
- (5) Continuum bleibt das Recht vorbehalten, Leistungen zu erweitern und Verbesserungen vorzunehmen, wenn diese dem technischen Fortschritt dienen, notwendig erscheinen, um Missbrauch zu verhindern, oder wenn Continuum aufgrund gesetzlicher Vorschriften hierzu verpflichtet ist.
- (6) Continuum ist für die Erreichbarkeit der Leistungen nur insoweit verantwortlich, als die Nichtabrufbarkeit auf den von ihm betriebenen Teil des Netzes oder die Server selbst zurückzuführen ist. Dies gilt insbesondere nicht für die Fälle, in denen Fehler im technischen Betrieb auftreten, die auf Störungen oder Ursachen beruhen, die nicht von Continuum verursacht wurden und/oder von dieser nicht beeinflussbar sind. Continuum ist in solchen Fällen bemüht, den technisch reibungslosen Ablauf im Rahmen der Möglichkeiten wieder herzustellen.
- (7) Zugangsbeeinträchtigungen im üblichen Rahmen, die innerhalb der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeit liegen, stellen keine Verletzung der Leistungspflicht von Continuum dar. Continuum wird Störungen seiner technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten umgehend beseitigen. Notwendige Betriebsunterbrechungen für vorbeugende oder notwendige Wartungsarbeiten werden, sobald sie bekannt sind, dem Kunden angekündigt.

#### § 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde teilt Continuum unverzüglich jede Änderung seines Namens (Firmierung), seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung sowie seiner Rechtsform mit.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Continuum-Dienste sachgerecht und vertragskonform zu nutzen. Besonders ist er verpflichtet,
- die Zugriffsmöglichkeiten auf die Continuum-Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
  - bei Verbreitung oder Angebot von Daten jedweder Art über die durch von Continuum bereitgestellte Infrastruktur die guten Sitten zu wahren, Verunglimpfung Dritter sowie die Verbreitung von Daten mit pornographischem, sonstigem jugendgefährdenden oder gegen die freiheitlichen Grundsätze der Bundesrepublik Deutschland gerichteten bzw. deren Verfassung verstoßenden Inhalt zu unterlassen;

- bei Verbreitung oder Angebot von Daten und Inhalten jedweder Art über die durch von Continuum bereitgestellte Infrastruktur nicht gegen gesetzliche Vorschriften zu verstoßen, insbesondere urheberrechtliche, wettbewerbsrechtliche, namensrechtliche oder datenschutzrechtliche Bestimmungen zu verletzen;
- anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen und zu befolgen;
- Continuum erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen;
- nach Abgabe einer Störungsmeldung Continuum die durch die Überprüfung der Störung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Kunden vorlag;
- die vereinbarten Entgelte entsprechend der jeweils gültigen Preisliste, zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, fristgerecht zu zahlen;
- Continuum entstandenen sachlichen und personellen Aufwand und entstandene Auslagen bei vertraglicher Zuwiderhandlung zu erstatten.

- (3) Verstößt der Kunde gegen die in Abs. 2 (a), (b) und (c) dieser Geschäftsbedingungen genannten Pflichten, ist Continuum sofort und in den übrigen Fällen mit Ausnahme von Abs. 2 (g) dieser Geschäftsbedingungen nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Für Fälle von Abs. 2 (g) gilt § 9 dieser Geschäftsbedingungen.

- (4) Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen erforderlicher Mitwirkungshandlungen, Continuum so zu unterstützen, dass die vertragsgemäße Leistung vollständig, termingerecht und in der geschuldeten Qualität erbracht werden kann. Zu diesem Zweck wird der Kunde insbesondere folgende Mitwirkungshandlungen erbringen:

- der Kunde unterstützt Continuum bei der Einholung aller Genehmigungen, die Continuum einzuholen hat und die zur Leistungserbringung erforderlich sind, indem er für die Einhaltung der an die Genehmigungen geknüpften Bedingungen und Auflagen sorgt, soweit sie den Kunden betreffen;
- der Kunde stellt Continuum alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen bereit;
- der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern bzw. Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von Continuum, soweit zur Durchführung des Vertrages erforderlich, den Zutritt zu den von Continuum betriebenen Netz-einrichtungen;
- der Kunde stellt die Raumflächen in seinen Gebäuden, in denen Systeme von Continuum installiert bzw. eingerichtet werden, und alle Nebenleistungen einschließlich Elektrizitätsversorgung kostenlos zur Verfügung. Er stellt die ständige Betriebsbereitschaft dieser Räume sicher und verpflichtet sich, die Systeme nur in hierfür geeigneten Räumlichkeiten unterzubringen;
- der Kunde verpflichtet sich, bei der Nutzung aller angebotenen Dienste allgemein gültigen Grundsätzen der Systemsicherheit Rechnung zu tragen. Der Kunde ist für die verantwortungsvolle

und sichere Verwahrung seiner Benutzerkennung bzw. seines Passwortes verantwortlich. Soweit er Mitbenutzern den Zugang ermöglicht, ist er für die Einhaltung der geltenden Regeln bzw. Gesetze und Vorschriften verantwortlich;

- f. bei Verdacht auf missbräuchliche Nutzung seines Benutzerkennung/Passwortes teilt der Kunde dies Continuum unverzüglich mit. Der Kunde verpflichtet sich, dass Passwort auf Verlangen von Continuum unverzüglich zu ändern;
- g. der Kunde ist weiterhin – insbesondere durch Einhaltung anerkannter technischer Standards – verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Netz- oder Serverinfrastruktur oder Teile davon nicht durch übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden.

- (5) Der Kunde räumt Continuum an seinen Daten und Inhalten diejenigen urheberrechtlichen Vervielfältigungsrechte und sonstigen Befugnisse ein, die zur vertragsgemäßen Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind.

## § 6 Nutzung durch Dritte

- (1) Der Kunde darf die von Continuum zu erbringenden Dienstleistungen an Dritte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Continuum weitervermitteln bzw. weiterverkaufen. Nicht als Dritte angesehen werden mit dem Kunden verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG.
- (2) Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Continuum auf Dritte übertragen. Eine Ausnahme besteht, wie in Absatz 1 definiert, für verbundene Unternehmen.
- (3) Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese gegebenenfalls ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch.
- (4) Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch befugte oder unbefugte Nutzung der Continuum-Dienste durch Dritte entstanden sind.
- (5) Continuum-Dienste, zu deren Nutzung der Kunde ein Passwort erhalten hat, sind grundsätzlich von der Nutzung durch Dritte ausgeschlossen.

## § 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Continuum stellt dem Kunden die im Rahmenvertrag nebst Anlage(n) vereinbarten Leistungen zu den in der/den entsprechenden Anlage(n) genannten Gebühren und Konditionen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung. Die Rechnungserstellung erfolgt monatlich, halbjährlich oder jährlich, jeweils zu Beginn der Rechnungsperiode.
- (2) Die vereinbarten Fixentgelte sind im Voraus zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung fällig.
- (3) Sonstige Entgelte, insbesondere nutzungsabhängige, variable Entgelte (Verkehrsgebühren), sind nach Erbringung der Leistung fällig.
- (4) Continuum wird dem Kunden die entsprechenden Nutzungsnachweise in geeigneter und – soweit verfügbar – elektronischer Form zukommen lassen.
- (5) Der Rechnungsbetrag muss spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Bei Verzögerung ist Continuum berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr zu erheben.
- (6) Soweit für den in Anspruch genommenen Dienst vorgesehen, werden Abrechnungsdaten sowie Informationen zur

Abrechnung dem Kunden online verfügbar gemacht. Der Kunde erkennt diese Art der Rechnungslegung als ausreichend an.

- (7) Etwaige Einwendungen gegen die Abrechnung von Continuum sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Abbuchung schriftlich bei Continuum geltend zu machen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben insoweit unberührt, als Continuum eine Überprüfung der Einwendungen nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen möglich ist.

## § 8 Höhere Gewalt

Soweit Continuum Verfügbarkeiten seiner Dienste garantiert oder Leistungsvereinbarungen trifft, entfallen diese Verpflichtungen im Falle von Katastrophen („höhere Gewalt“). Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie z.B.: Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige vergleichbare Umstände, die schwerwiegend, unvorhersehbar und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Leistungsvertrages mit dem Kunden eintreten.

## § 9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Leistungsverzögerung

- (1) Gegen Ansprüche Continums kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen sowie mit Gegenleistungsansprüchen aufrechnen. Den Parteien steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag zu.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt hat Continuum auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Continuum, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.
- (3) Continuum verpflichtet sich, Störungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten und gem. den Bestimmungen der Leistungsbeschreibungen zu beseitigen.
- (4) Ansprüche des Kunden wegen Leistungsverzögerungen sind im Übrigen auf den sich aus § 12 dieser Geschäftsbedingungen ergebenden Haftungsumfang begrenzt.

## § 10 Zahlungsverzug

- (1) Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, werden vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank berechnet. Für jedes Mahnschreiben wird ein Betrag von 20,- EUR vereinbart. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Höhe des Verzugsschadens nachzuweisen.
- (2) Continuum kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und ist berechtigt, Dienste zu sperren, falls sich der Zahlungsverzug über mehr als zwei Monate erstreckt und Continuum gemahnt und auf die Rechtsfolgen hingewiesen hat. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Entgelte bis zum Kündigungstermin zu zahlen.
- (3) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt Continuum vorbehalten.

## § 11 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten die Continuum unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.
- (2) Der Kunde wird hiermit gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Telemediengesetz (TMG) davon unterrichtet, dass Continuum seine Adressdaten in maschinenlesbarer Form erfasst und für sich aus dem Vertrag ergebende Aufgaben maschinell verarbeitet.
- (3) Soweit sich Continuum zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen Dritter bedient, ist er berechtigt, die Teilnehmerdaten offen zu legen, wenn dies für die Leistungserbringung erforderlich ist.
- (4) Continuum steht dafür ein, dass alle Personen, die von Continuum mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten. Der Kunde seinerseits ist nicht berechtigt, sich oder Dritten mittels der Continuum-Dienste nicht für ihn oder den Dritten bestimmte Daten und Informationen zu verschaffen.
- (5) Soweit dies in internationalen anerkannten technischen Normen vorgesehen ist und der Kunde nicht widerspricht, werden Informationen über ihn Dritten zugänglich gemacht.

## § 12 Haftung und Haftungsbeschränkung

- (1) Soweit keine abweichende Regelung vereinbart ist, haftet Continuum für die Verletzung der Pflichten aus den Vertragsverhältnissen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für von Continuum verursachte Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit uneingeschränkt. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Continuum nur, soweit eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In diesem Fall jedoch der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Darüber hinaus haftet Continuum für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Haftungsvorschriften.
- (2) Continuum haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Kunde rechtswidrig handelt, indem er die Information übermittelt oder zur Übermittlung bereitstellt.
- (3) Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die Continuum oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Continuum-Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstige Obliegenheiten, insbesondere Mitteilungspflichten, nicht nachkommt.
- (4) Kein Vertragspartner kann haftbar gemacht werden für die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen, wenn die Nichterfüllung auf Ereignisse zurückzuführen ist, die außerhalb des Einflussbereichs der Vertragspartner liegen.
- (5) Continuum betreibt die technische Infrastruktur gemäß dem Stand der Technik. Ansprüche gegenüber Continuum bei Nichteinhaltung der in den Service Level Agreements definierten Garantien und Reaktionszeiten ergeben sich nur, wenn sie ausschließlich durch Continuum zu verantworten sind. Das ist nicht der Fall, wenn die Ursache außerhalb der Kontrolle von Continuum liegt: Z.B. bei DDOS (Distributed Denial of Service)-Attacken, durch Virenbefall, externen Routingproblemen anderer Carrier oder Störungen im internationalen Datennetz sowie bei Ausfällen die darauf beruhen, dass Kunden und/oder deren Erfüllungsgehilfen Systeme und/oder Software unsachgemäß installieren, benutzen oder verändern.

## § 13 Inhaltsverantwortung der Vertragsparteien

- (1) Soweit Continuum dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets vermittelt, unterliegen die übermittelten Inhalte und Daten keiner Überprüfung durch Continuum, insbesondere nicht daraufhin, ob sie auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen oder schadensverursachende Software (z.B. Viren) enthalten. Soweit nicht ausdrücklich gekennzeichnet, sind alle Inhalte, die der Kunde im Rahmen dieses Zugangs abrufen, fremde Inhalte im Sinne des Telemediengesetzes (TMG). Der Kunde ist alleine dafür verantwortlich, dass Marken- und Namensrechte Dritter (insb. bei Registrierung von Domainnamen) nicht verletzt werden. Der Kunde stellt Continuum von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Soweit Continuum dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Kunde verantwortlich für die darauf gespeicherten Daten und Inhalte. Alle Inhalte sind für Continuum fremde Inhalte im Sinne des TMG. Der Kunde stellt Continuum von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, Dienste, die er zur Nutzung bereithält oder zu denen er den Zugang zur Nutzung ermittelt, gem. dem TMG, mit einer Anbieterkennzeichnung zu versehen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, deutlich auf die von ihm festgelegten Nutzungs- und Schutzrechte hinzuweisen. Die entsprechenden Hinweise müssen für andere Kunden offensichtlich sein und vor dem Zugriff auf solche Art geschützter Informationen bekannt gegeben werden.
- (5) Continuum übernimmt keine Verantwortung aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und seinen Vertragspartnern, die unter Nutzung von Continuum Produkten zustande.
- (6) Soweit Continuum von Dritten oder von staatlichen Stellen wegen rechts- oder vertragswidriger Handlungen des Kunden in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Kunde, Continuum von allen Ansprüchen freizustellen und diejenigen Kosten zu tragen, die durch die Inanspruchnahme oder Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes entstanden sind. Dies umfasst insbesondere die notwendigen Rechtsverteidigungskosten Continums.

## § 14 Domainregistrierung, SSL-Zertifikate

- (1) Bei der Verschaffung und/oder Pflege von Domains wird Continuum im Verhältnis zwischen dem Kunden und der jeweiligen Organisation zur Domain-Vergabe lediglich als Vermittler tätig. Durch Verträge mit diesen Verwaltungsstellen wird ausschließlich der Kunde berechtigt und verpflichtet. Continuum hat auf die Domain-Vergabe keinen Einfluss. Continuum übernimmt keine Gewähr dafür, dass die für den Kunden beantragten Domains überhaupt zugeteilt werden und/oder zugeteilte Domains frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben. Die Kündigung des Vertrages mit Continuum lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der jeweiligen Organisation zur Domain- Vergabe unberührt.
- (2) Die Regelung in § 13 Abs. 1 dieser Geschäftsbedingungen gilt entsprechend, wenn Continuum dem Kunden ein SSL-Zertifikat vermittelt.
- (3) Der Kunde garantiert, dass die von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain durch den Kunden oder mit Billigung des Kunden beruhen, stellt der Kunde Continuum, deren Angestellte und Erfüllungsgehilfen, die jeweilige Organisation zur Vergabe von Domains sowie sonstige für die Registrierung eingeschaltete Personen frei.
- (4) Continuum ist berechtigt, die Domain nach Wirksamkeit der Kündigung freizugeben. Damit erlöschen auch alle Rechte des Kunden aus der Registrierung der Domain.

- (5) Werden von Dritten gegenüber Continum Ansprüche wegen tatsächlicher oder behaupteter Rechtsverletzung gemäß § 5 Abs. 2 (a), (b) und (c) dieser Geschäftsbedingungen geltend gemacht, ist Continum berechtigt, die Domain des Kunden unverzüglich in die Pflege des Registrars zu stellen und die Präsenzen des Kunden zu sperren.

## **§ 15 Gerichtsstand, Erfüllungsort**

- (1) Auf Verträge, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund von Verträgen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, einschließlich Scheck- und Wechselklage sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages ist der Sitz der Continum AG soweit der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus und aufgrund von Verträgen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, ist ausschließlich Freiburg im Breisgau.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

- (1) An die Verpflichtung aus Verträgen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger der Kunden gebunden.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, sich im Geschäftsverkehr in Fach- und Vertragsangelegenheiten an unten genannte Stellen zu wenden, sofern nicht für fachliche Fragen im Rahmenvertrag eine andere bzw. zusätzliche Ansprechstelle benannt wurde:

Continum AG  
Bismarckallee 7b-d  
D-79098 Freiburg  
Tel.: +49 (0)761 217111-0  
Fax: +49 (0)761 217111-99  
info@continum.net  
www.continum.net

- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.